

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Trafag AG

### 1. Allgemeines

Die vorliegenden Bedingungen sind für alle Lieferungen und Leistungen (nachstehend „Leistungen“) des Lieferanten massgebend, soweit nicht im Einzelfall schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wird. Bedingungen des Lieferanten sind für uns nur dann gültig, wenn und soweit wir diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben.

Die Erstellung von Angeboten erfolgt kostenfrei und für Trafag AG unverbindlich. Kommt es nicht nach Aushändigung von Unterlagen an den Lieferanten zur Auftragserteilung, hat der Lieferant Trafag AG ohne Aufforderung die Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen auszuhändigen.

Unsere Bestellungen sind verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden. Mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für alle Änderungen, Ergänzungen, Spezifikationen usw. Der Lieferant hat die Bestellung unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

### 2. Nutzungsrechte, Rechte an Entwicklungsergebnissen

Der Lieferant gewährt uns das nicht ausschliessliche, übertragbare, weltweite und zeitlich unbegrenzte Recht, die Lieferungen und Leistungen inklusive der dazugehörigen Dokumentation zu nutzen, in andere Produkte zu integrieren und weltweit zu vertreiben. Der Lieferant garantiert, dass er über die entsprechenden Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt und stellt uns bei allfälligen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung solcher Rechte frei.

Soweit aus der Leistungserbringung Konstruktions- oder Entwicklungsergebnisse hervorgehen, stehen uns das geistige Eigentum und die ausschliessliche Nutzung daran uneingeschränkt zu. Die Konstruktionen und Entwicklungen dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht noch für eigene oder andere Zwecke verwendet werden.

### 3. Sämtliche Unterlagen, Prüfmittel-, Hilfsmittel und Beistellungen

Von uns zur Verfügung gestellte Unterlagen (Zeichnungen, Fabrikations-, Prüf-, Liefervorschriften usw.) dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt / dupliziert noch Dritten zugänglich gemacht und nur zur Erfüllung unserer Bestellung und nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Betriebs-, Prüf- und Messmittel, Hilfsmittel (Muster, Modelle, Verpackungsmaterial, usw.), Werkzeuge und Beistellmaterialien bleiben unser Eigentum und sind entsprechend zu kennzeichnen und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant hat die vorgenannten Gegenstände sorgfältig zu verwahren und auf seine Kosten gegen Feuer, Diebstahl oder sonstigen Verlust zu versichern.

Mit Zustandekommen des Vertrages ermächtigt uns der Lieferant, die Eintragung des Eigentumsvorbehalts an den vorstehend erwähnten Gegenständen in den amtlichen Registern gemäss den betreffenden Landesgesetzen vornehmen zu lassen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Er wird sämtliche Massnahmen treffen, die zum Schutze unseres Eigentums erforderlich sind.

Die Unterlagen und Hilfsmittel sind uns auf Verlangen jederzeit, spätestens jedoch mit der vollständigen Erbringung der Leistung unversehrt zurückzugeben oder, falls ausdrücklich vereinbart, vom Lieferanten bis auf Widerruf zu verwahren.

### 4. Preise und Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Preisänderungen, Änderungen im Leistungsumfang und/oder diesbezügliche Vorbehalte sind nur dann verbindlich, wenn und soweit diese von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt sind.

Jede Lieferung ist bei Versand sofort zu fakturieren. Für jede Lieferung ist eine separate Rechnung mit Ausweis der Mehrwertsteuer (soweit anwendbar) und Hinweis auf unser Auftragskennzeichen auszustellen. Rechnungen ohne diese Angaben werden zurückgewiesen. Nachnahmesendungen werden nicht akzeptiert.

Unsere Zahlungen erfolgen unabhängig einer Prüfung der Leistung bei deren Eingang am Bestimmungsort. Unsere Zahlungen bzw. Teilzahlungen bilden somit keine Anerkennung von Menge, Preis und Qualität. Unsere diesbezüglichen Rechtsansprüche bleiben deshalb auch nach erfolgter Bezahlung der Leistung vollumfänglich gewahrt.

Die Zahlungen erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist, entweder innerhalb von 14 Tagen abzüglich 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit vollständigem Eingang der ordnungsgemässen Leistungen.

### 5. Lieferung und Leistungen des Lieferanten

Die in unseren Bestellungen festgelegten Liefergegenstände und Mengen sind einzuhalten. Wir behalten uns vor, überzählige Teile dem Lieferanten gegen volle Entschädigung unserer Umtriebe zu retournieren und bei Minderungen auf Erfüllung der bestellten Menge zu bestehen. Wir sind berechtigt, mangelhafte Leistungen dem Lieferanten zu retournieren und dafür einwandfreien Ersatz zu verlangen. Lieferungen von Lieferanten und Unterlieferanten sind Gegenstand unseres Qualitätssicherungssystems gemäss ISO9001 / EN29001. Unsere Lieferanten und Unterlieferanten werden dementsprechend beurteilt.

Sodann garantiert der Lieferant, dass die gelieferten Produkte keine radioaktiven Kontaminationen aufweisen, die ein Zehntel der jeweils gültigen Konzentrations-Freigrenzen der Basic Safety Standards der Internationalen Atomenergie Organisation (IAEA) überschreiten.

Kommt der Lieferant in Verzug, so sind wir berechtigt, für jede angefangene Woche der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0.5%, höchstens jedoch 10% der Gesamtvertragssumme der Rechnung in Abzug zu bringen. Weitergehende Schadenersatzansprüche für nachweisbare Schäden bleiben vorbehalten.

### 6. Verpackung und Versand

Die Verpackung ist der jeweiligen Leistung und der vorgesehenen Transportart anzupassen. Dabei sind umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zu bevorzugen. Verluste und Beschädigungen von Waren, die auf mangelhafte Verpackung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Lieferanten.

Wir sind berechtigt, die Versandart sowie den Frachtführer vorzugeben. Andernfalls ist der Lieferant verpflichtet, die für uns günstigste Versandart zu wählen.

Jeder Leistung / Teilleistung ist ein Lieferschein mit Angaben unserer Bestellnummer, Artikel-Nr. und Warenbezeichnung, Netto- und Bruttogewichte und/oder genaue Stückzahlen beizulegen. Teilleistungen sind als solche zu bezeichnen.

In sämtlichen, die Bestellung betreffenden relevanten Schriftstücken sind mindestens unsere Bestellnummern aufzuführen.

Bis zum Eingang der ordnungsgemässen Liefer-, Versandpapiere und Zertifikate bei uns hat der Lieferant seine Lieferverpflichtung nicht erfüllt.

### 7. Termine, Fristen

Die von uns bestimmten Termine und Fristen (auch bei Teilleistungen) sind verbindlich. Sie gelten als eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Leistung erbracht worden ist bzw. die Bestellung am Bestimmungsort eingetroffen ist.

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine bzw. Fristen (auch bei Teilleistungen) sind wir berechtigt, ohne Ansetzung einer Nachfrist auf die Erfüllung der Leistung zu verzichten und vom Vertrag zurückzutreten. Die in Ziff. 5 vorgesehene Vertragsstrafe sowie gesetzliche Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vorbehalten.

Erfolgt eine Leistung früher als vereinbart, so behalten wir uns vor, die diesbezügliche Rechnung erst zum vereinbarten Leistungszeitpunkt zu begleichen.

Wird wegen verspäteter Versendung ein beschleunigter Transport notwendig (Frachtgut, Schnellgut, usw.), so trägt der Lieferant die zusätzlichen Frachtkosten. Mehrkosten für nicht verlangte Eilsendungen gehen ebenfalls zu Lasten des Lieferanten.

### 8. Prüfung, Gewährleistung, Haftung für Mängel

Der Lieferant prüft Menge und Qualität der Leistung vor dem Versand. Der Lieferant übernimmt Gewähr für eine vertragsgemässe sowie von Sach- und Rechtsmängeln freie Leistung in einwandfreiem Zustand unter Verwendung einwandfreier Rohstoffe, geeignet für den vorgesehenen Verwendungszweck.

Eine Wareneingangskontrolle findet nur hinsichtlich äusserlich erkennbarer Schäden und von aussen erkennbaren Abweichungen in Identität und Menge statt. Die sofortige Prüf- und Rügepflicht nach Art. 201 OR wird wegbedungen. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Ablieferung oder förmlicher Abnahme, falls eine solche vereinbart wurde, je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt. Während der Gewährleistungsfrist können Mängelrechte von uns jederzeit geltend gemacht werden.

Unsere Ansprüche auf Wandelung, Minderung, Nachbesserung respektive Ersatzlieferung und Schadenersatz richten sich nach Gesetz (Art. 205ff bzw. 368 OR). Wir behalten uns zudem vor, die Bezahlung ganz oder teilweise zurückzuhalten, bis, (i) sofern wir Ersatz verlangen, der Lieferant seiner Pflicht zur einwandfreien Ersatz-

lieferung nachgekommen ist oder (ii) die Sachlage hinsichtlich Wandelung, Minderung und Schadenersatz verbindlich geklärt ist.

In dringenden Fällen kann Trafag nach Ankündigung auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten zulasten des Lieferanten durchführen lassen.

#### 9. Produkthaftung

Wir werden den Lieferanten unverzüglich über jeden uns bekannt gewordenen Produktfehler an der gelieferten Ware unterrichten, falls der Fehler zu einem Unfall mit der Folge von Tod, Körperverletzung oder Sachschaden geführt hat oder führen könnte, und uns mit dem Lieferanten über das weitere Vorgehen absprechen. Der Lieferant wird uns bei der Auseinandersetzung mit Geschädigten unterstützen und uns von berechtigten Ansprüchen sowie Kosten einer Rückrufaktion, soweit diese auf Produktfehler an der gelieferten Ware zurückzuführen sind, freistellen. Dies ungeachtet ob es sich um eigene Produkte oder diejenigen von Unterlieferanten handelt.

#### 10. Haftung

Der Lieferant hält uns hinsichtlich jeden mit der Leistung zusammenhängenden Schadens vollumfänglich schadlos und stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei; dies gleich aus welchem Rechtsgrund die Schäden oder Ansprüche geltend gemacht werden, z.B. aus Gewährleistung, Verzug, Produkthaftung, Verletzung von Schutzrechten und des geistigen Eigentums.

#### 11. Gefahrstoffe und Konfliktmaterial

Der Lieferant hat bei der Lieferung der Ware die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu beachten, insbesondere die betroffenen Waren entsprechend zu verpacken, zu kennzeichnen und im Lieferschein ausdrücklich auf gefährliche Stoffe hinzuweisen.

Der Lieferant verwendet für die Herstellung der zu liefernden Produkte keine Konfliktminerale im Sinne der Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank-Acts und bezieht von seinen Lieferanten nur Produkte, die keine solchen Konfliktminerale enthalten.

#### 12. Verhaltenskodex für Lieferanten

Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en), insbesondere solche des Hersteller- und Bestimmungslandes einzuhalten. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Er wird sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.

Der Lieferant trifft die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Massnahmen, insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette gemäss den Anforderungen entsprechender international anerkannter Initiativen zu gewährleisten. Er schützt seine Lieferungen und Leistungen an uns oder an von uns bezeichnete Dritte vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen. Er setzt für solche Lieferungen und Leistungen ausschliesslich zuverlässiges Personal ein und verpflichtet etwaige Unterauftragnehmer, ebenfalls entsprechende Massnahmen zu treffen.

#### 13. Bestimmungen über Ausfuhr

Der Lieferant hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Aussenwirtschaftsrechts („Aussenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen und die erforderlichen Ausfuhrerklärungen zu beschaffen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren Aussenwirtschaftsrecht nicht der Lieferant, sondern der Besteller oder ein Dritter verpflichtet ist, die Ausfuhrerklärungen zu beantragen.

Der Lieferant hat uns spätestens jedoch 2 Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die der Besteller zur Einhaltung des Aussenwirtschaftsrecht bei Aus-, Ein-, und Wiederausfuhr benötigt, insbesondere:

- alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschliesslich der Export Classification Number gemäss der U.S. Commerce Control List (ECCN);
- die statistische Zolltarifnummer gemäss der aktuellen Wareneinteilung der Aussenhandelsstatistiken und den HS („Harmonized System“) Code;
- Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und, sofern vom Besteller gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei nichteuropäischen Lieferanten).

Verletzt der Lieferant seine Pflichten, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die uns hieraus entstehen.

#### 14. Schlussbestimmungen

##### Geheimhaltung:

Von uns erlangte Informationen sowie das bestehende Geschäftsverhältnis wird der Lieferant Dritten weder zugänglich machen noch bekannt geben. Soweit wir einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt haben, sind diese entsprechend schriftlich zu verpflichten.

##### Erfüllungsort:

Erfüllungsort für die Leistung ist der Bestimmungsort, für die Bezahlung das Rechnungsdomizil des Bestellers. Nutzen und Gefahr gehen mit der Leistungserbringung bzw. mit Eingang der Bestellung am Bestimmungsort auf uns über.

##### Anwendbares Recht:

Das Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten untersteht dem schweizerischen materiellen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenverkauf (sogen. Wiener Kaufrecht) vom 11.4.1980.

##### Gerichtsstand:

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten und/oder diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist Zürich, Schweiz. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Sitz zu belangen.

##### Massgebliche Sprache:

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind auch in englischer Sprache abgefasst. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Sprachversionen gilt die deutsche Version als die massgebende.

20141220 gun/brt